

Satzung

des Vereins „Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Grundschule Heidelberg-Altstadt e.V.“

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Grundschule Heidelberg-Altstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will die Friedrich-Ebert-Grundschule in ideeller und materieller Weise fördern. Er will Zuschüsse geben für außerunterrichtliche Aktivitäten sowie für besondere Anschaffungen. Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch die Einkünfte des Vereins aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Träger der Friedrich-Ebert-Grundschule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für vorstehende gemeinnützige Zwecke der Friedrich-Ebert-Grundschule zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Säumige Mitgliedsbeiträge und die in diesem Zusammenhang erhobenen Mahngebühren sind nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und bei einem Zahlungsrückstand größer oder gleich zwei Jahre auszubuchen und die säumigen Mitglieder vom Verein auszuschließen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise schuldhaft verletzt hat. Er gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die hierüber im Verein endgültig entscheidet.

§ 4 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/dm/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/dm/der Kassenwart:in:in und dem/dm/der Schriftführer:in:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er berät und beschließt über Maßnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke und führt seine Beschlüsse durch
 - Er verwaltet das Vereinsvermögen
 - Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Er erstellt einen Jahresbericht
4. Der/die Kassenwart:in:in führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenbericht.
5. Der/die Schriftführer:in:in führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem/dm/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur Wahl des Nachfolgers oder /der Nachfolger:in:in auf einer Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/dm/der Vorsitzenden einberufen werden.
2. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Beirat

1. Dem Beirat gehören der/die Rektor:in:in, eine weitere Lehrkraft der Schule sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates und dessen/deren Stellvertreter:in:in an. Der Vorstand kann weitere Personen als Beiratsmitglieder berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei diesen Sitzungen besitzt er kein Stimmrecht.

Formatiert: Rechts: -0,9 cm

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des/der Kassenwart:in
- Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfer:innen, die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes die Buchführung des/der Kassenwart:in zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

§ 11 Fester Termin der Mitgliederversammlung und Einberufung im Übrigen

1. a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich am ersten Donnerstag des Monats Februar in der Friedrich-Ebert-Grundschule statt und beginnt um 20.00 Uhr. Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:
 - Begrüßung und Eröffnung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Bericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - Kassenprüfbericht der RevisorenRechnungsprüfer:innen
 - Diskussion und Auswertung der Arbeit
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorstandsnachwahlen / Vorstandsnachwahlen
 - Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Rechnungsprüfer:innen
 - Aktuelle Situation der Schule, Förderwünsche
 - Verschiedenes
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung. Dieser Absatz gilt nicht für die in der folgenden Ziffer 3 genannten Tagesordnungspunkte.
2. a) Die Mitglieder werden durch ~~einmaligen Brief~~E-Mail nach Wirksamwerden der voranstehenden Ziffer 1 darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung jährlich gemäß § 11 Ziffer 1 stattfindet und die o.g. Tagesordnung aufweist. Die Mitglieder werden in ~~dieser E-Mail~~em Brief auch auf die Obliegenheit gemäß Ziffer 3 a) Satz 3 hingewiesen.
- b) Die Mitglieder werden zusätzlich auf den Versammlungstermin und die Tagesordnung der Ziffer 1 hingewiesen durch Vermerk in den Beitrittsinformationen (Beitrittserklärung) sowie durch Aushang im Schulgebäude. In den Beitrittsinformationen sowie im Aushang werden sie auch auf die Obliegenheit gemäß Ziffer 3 a) Satz 3 hingewiesen.
- c) Dem Vorstand steht es frei, ob und wie er auf die Mitgliederversammlung noch in anderer Weise aufmerksam macht.
3. a) Soll bei der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden zu einem oder mehreren der folgenden Punkte:
 - aa) Änderung der Vereinssatzung.

Formatiert: Nicht Erweitert durch / Verdichtet durch

- bb) Änderung des Vereinszwecks.
- cc) Auflösung des Vereins oder
- dd) andere Punkte, die zwingend eine vorherige Information der Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung voraussetzen.

so werden diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über die Homepage (Web-Seite) der Friedrich-Ebert-Grundschule im Internet. Es obliegt den Mitgliedern, vor der Versammlung zu prüfen, ob die Homepage solche Tagesordnungspunkte aufweist.

b) Solange und soweit die Schule über keine Homepage verfügt, werden die Mitglieder im Sinne dieser Ziffer 3 in Textform gemäß § 126b BGB informiert (und zwar nach Wahl des/der 1. Vorsitzenden durch einfach E-Mail oder postalisch durch einfachen Brief). In diesem Fall gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig zugegangen, wenn die E-Mail bzw. der Brief spätestens einen Tag vor Beginn der Zwei-Wochen-Frist an die letzte Anschrift, die das Mitglied dem Verein schriftlich oder durch Mail mitgeteilt hat, abgesandt wird. E-Mails werden in der Weise verschickt, dass die E-Mail - Adresse der Mitglieder verdeckt bleibt.

c) Tagesordnungspunkte gemäß Ziffer 3 a) Buchstaben aa) bis dd) müssen vor der Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern dem gesamten Vorstand zur Kenntnis gebracht werden; sie sollen vor der Bekanntgabe im Vorstand beraten werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entsprechend den vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit des Beirates oder von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
7. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, sie kann auch schriftlich erklärt werden.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
9. Der/die Schriftführer:~~in~~in erstellt eine Niederschrift. Sie enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Feststellung über die Anwesenheit des Vorstandes und des Beirates sowie der Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Ergänzungen hierzu, alle Anträge, alle Beschlüsse einschließlich der Ablehnungen sowie die Wahlgänge mit Vorschlägen und Ergebnissen.

Heidelberg, den 10. Dezember 2022